

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 9

„Erweiterung Gewerbegebiet Seestraße“

Gemeinde Großenwörden

Auftraggeber:

cappel + kranzhoff

stadtentwicklung und planung gmbh

Büro Himmelpforten: Poststraße 27 | 21709 Himmelpforten

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Stand 25.03.2018

1	Einleitung	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete	3
3	Biotop- und Habitatausstattung	3
4	Wirkungen des Vorhabens	4
5	Relevanzprüfung	5
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
5.1.1	Fledermäuse.....	5
5.1.2	andere Säugetiere	5
5.1.3	Amphibien, Reptilien.....	5
5.1.4	Wirbellose	6
5.1.5	Pflanzen	6
5.2	Europäische Vogelarten	6
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zum Bebauungsplan	10
6.1	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes	10
6.1.1	Fledermäuse.....	10
6.1.2	Europäische Vogelarten	10
7	Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen	13
7.1	Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen	13
7.2	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.....	14
8	Fazit zum Bebauungsplan	14
9	Literatur, Quellen, Rechtsgrundlagen	15

1 Einleitung

Die Gemeinde Großenwörden stellt den Bebauungsplan Nr. 9 „Erweiterung Gewerbegebiet Seestraße“ auf, mit dem die Erweiterung eines Gewerbegebietes planungsrechtlich ermöglicht wird. Die entsprechenden neu in Anspruch genommenen Bauflächen gehen aus der 39. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten hervor.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich durch die unvermeidbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung während einer Ortsbegehung im Frühjahr 2017, durch eine Brutvogelerfassung von März bis Juni 2017 sowie anhand der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Bestandsdarstellung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten sowie zu den Biotoptypen im Planungsraum vorgenommen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden gemäß Bauleitplanung dargestellt und daraus eine mögliche Betroffenheit der Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit bei der Umsetzung der Planung die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können.

Die konkrete Prüfung bezieht sich auf die verbindliche Planung des Bebauungsplanes Nr. 9. Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung gemäß Bebauungsplan mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das nunmehr etwa 3,54 ha große Plangebiet liegt nordöstlich des Ortsrandes von Großenwörden. Es umfasst im Bestand ein bereits bestehendes Gewerbegebiet sowie eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche als Erweiterungsfläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde Anfang 2018 nach Norden erweitert um eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Fläche) auf bestehender Landwirtschaftsfläche. Bei der Landwirtschaftsfläche handelt es sich um ein von Gruppen durchzogenes Feuchtgrünland. Die Vegetation des Grünlandes ist von Wirtschaftsgräsern wie Wiesenrispengras geprägt, weist jedoch auch Feuchtezeiger wie die Flatterbinse und Rasenschmiele auf.

Südlich des Plangebietes liegt Siedlungsfläche. Im Osten grenzen die Seestraße sowie ein Nadelforst, der sich weiter nördlich fortsetzt, an. Westlich und nördlich des Plangebietes setzt sich das Grünlandareal, welches durch einzelne Gehölze durchsetzt ist, fort.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Wasserkruger Moor“ liegt etwa 5,5 km südöstlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Distanz zum Bebauungsplangebiet liegt das Naturschutzgebiet jedoch deutlich außerhalb des Einflussbereiches und bleibt im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags unberücksichtigt.

3 Biotop- und Habitatausstattung

Das bereits bestehende Gewerbegebiet liegt im südwestlichen Teil des Plangebietes und setzt sich aus Einzelgebäuden, die durch Handwerksbetriebe genutzt werden, zusammen. Nordwestlich wird das Gewerbegebiet in Abschnitten von einer einreihigen Gehölzreihe aus Nadel- und Laubgehölze und südlich von der Straße „Zum See“ begrenzt.

Bei der Landwirtschaftsfläche handelt es sich um ein von Gruppen durchzogenes Feuchtgrünland. Die Vegetation des Grünlandes ist von Wirtschaftsgräsern wie Wiesenrispengras geprägt, weist jedoch auch Feuchtezeiger wie die Flatterbinse und Rasenschmiele auf.

Östlich schließt sich an das Plangebiet ein Nadelforst, der sich weiter nördlich fortsetzt, an. Westlich und nördlich des Plangebietes setzt sich das Grünlandareal fort, das durch einzelne Gehölze sowie Feldgehölzen durchsetzt ist.

4 Wirkungen des Vorhabens

Im Bebauungsplan ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Freiflächen vorgesehen. Darüber hinaus werden zur Anbindung des neuen Gewerbegebietes nach Osten an die Seestraße Einzelbäume entfernt. Die einreihigen Laub- und Nadelgehölze der nördlichen Randeingrünung des bestehenden Gewerbegebietes werden ebenfalls entfernt. Das Erweiterungsgebiet wird durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Auf der nördlich anschließenden SPE- Fläche wird die landwirtschaftliche Grünlandnutzung extensiviert.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten auf den Grünlandflächen,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung von Gehölzen im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern baumbrütender Vögel sowie von Quartieren baumbewohnender Fledermäuse bei Beseitigung von Bäumen innerhalb des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung bzw. Verletzung gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse bei Arbeiten an den Gebäuden des bereits bestehenden Gewerbegebietes.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust des Lebensraumes Grünland durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Wohngrundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Lebensraum beim Verlust von Gehölzen im Bereich des Plangebietes.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzungen in den neuen Baugebieten, Auswirkungen auf die Umgebung des Bebauungsplanes.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Eine Erfassung von Fledermausvorkommen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgt. Die Potenzialabschätzung zu möglichen Vorkommen im Bereich des Plangebietes kommt zu folgenden Ergebnissen.

Für Fledermäuse, die Baumhöhlen und Felsspalten als Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beziehen, ist die Nutzung des Plangebietes aufgrund fehlender Strukturen grundsätzlich auszuschließen.

Die Gebäude des bestehenden Gewerbegebietes im südlichen Teil des Planungsgebietes kommen grundsätzlich als potenzielle Quartiere für in Gebäuden nistende Fledermausarten wie z. B. die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus infrage.

Bei Streckenflügen über mittlere Distanzen, etwa beim Flug vom Quartier in das jeweilige Jagdgebiet nutzen Fledermäuse lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder) als Leitstruktur zur Orientierung. Der Waldrand östlich des Plangebietes sowie die Baumreihe entlang der Seestraße am östlichen Rand des Plangebietes können grundsätzlich als solche Leitstruktur dienen.

Zudem sind Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen, etwa beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume, über das Plangebiet prinzipiell möglich. Gelegentliche Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet können daher vorkommen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse liegen nicht vor.

5.1.2 andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

5.1.3 Amphibien, Reptilien

Für folgende Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können Vorkommen im Landkreis Stade nicht ausgeschlossen werden (LANDKREIS STADE 2011). Dabei handelt es sich um die Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie die Amphibienarten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf.

Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bieten aufgrund der Lage und Habitatausstattung auch für die Amphibien- und die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keinen geeigneten Lebensraum. Geeignete Habitate wie Laichgewässer, Feuchtbereiche, grabbare Offenstellen etc. mit entsprechendem Umfeld sind nicht vorhanden.

Für Amphibien nicht streng geschützter Arten, wie Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Grasfrosch (*Rana temporaria*), deren Laichgewässer in der Umgebung des Plangebietes liegen können, ist eine temporäre Nutzung der Fläche als Wanderkorridor grundsätzlich möglich. Bei den Baumaßnahmen besteht daher die grundsätzliche Gefahr der Verletzung und Tötung von Amphibien der o. g. Arten. Zur Vermeidung eines potenziellen Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Baubetrieb, kann mit Hilfe einer Bauzeitenregelung, die die Zeiträume der Amphibienwanderung berücksichtigt, vorgebeugt werden (vgl. Kap. 7.1).

5.1.4 Wirbellose

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Die beiden Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum Stader Marsch, in dem das Plangebiet liegt, nicht verbreitet. Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind daher auszuschließen.

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.5 Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Bei der Erfassung der Biotope und Pflanzen zum Bebauungsplan wurden diese Arten nicht gefunden. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel ist aufgrund der vorherrschenden Biotop- und Nutzungsstruktur nicht auszugehen (LANDKREIS STADE 2014).

Als Beurteilungsgrundlage für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die artenschutzfachlichen Prüfung wurde von März bis Juni 2017 eine Brutvogelerfassung durchgeführt (siehe Bartels Umweltplanung: Bericht zur Brutvogel-Erfassung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Erweiterung Gewerbegebiet Seestraße“ der Gemeinde Großenwörden, Stand 25.03.2018).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden in dem ca. 11 ha großen Untersuchungsgebiet (UG) 15 Vogelarten mit Brutrevier festgestellt. Das Arteninventar entspricht dem für die Habitatstruktur typischen Spektrum aus Arten der Gehölzbrüter (Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter), Gebäudebrütern, Bodenbrütern sowie Nischenbrütern. Die Artenzahl liegt gemessen an der Gebietsgröße im durchschnittlichen Bereich.

Das Vorkommen der gefundenen Brutvogelarten konzentriert sich sowohl auf das bereits bestehende Gewerbegebiet im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes sowie den zentralen Bereich des UG, außerhalb des Plangebietes.

Die überwiegende Zahl der gefundenen Brutvögel gehört zu den allgemein weit verbreiteten Arten mit relativ unspezifischen Ansprüchen an den Lebensraum.

Bodenbrüter des Offenlandes, wie Feldlerche und Kiebitz, wurden innerhalb des UG nicht festgestellt.

Folgende wertgebende Arten, die in den Roten Listen als gefährdet bzw. auf der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung nachgewiesen.

Die Arten **Rauchschwalbe**, **Mehlschwalbe**, **Hausperling** nisteten im Siedlungsbereich. Durch die stetige Veränderung dörflicher Strukturen und städtischer Randstrukturen, naturunverträglich betriebener Landwirtschaft und die zunehmende Instandsetzung und Renovierung der Gebäudesubstanz fehlen diesen Arten jedoch mittlerweile häufig Nahrungs- und Nistplatzangebote, was sich in Bestandsrückgängen bemerkbar macht (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Hausperling wird in der Vorwarnliste Niedersachsens und Deutschlands geführt. Die Mehlschwalbe steht in Niedersachsen auf der Vorwarnliste und gilt deutschlandweit seit 2016 als gefährdet. Die Rauchschwalbe wird in Niedersachsen seit 2015, sowie in Deutschland seit 2016 als gefährdet eingestuft (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Das Nest der **Rauchschwalbe** wurde an einem Gebäude am südlichen Rand des Plangebiets festgestellt. In Mitteleuropa brütet die Rauchschwalbe meist in frei zugänglichen Gebäuden in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen, wobei die Vorkommen der Art mit zunehmender Verstädterung abnehmen (SÜDBECK ET AL. 2005).

Der Brutnachweis der **Mehlschwalbe** erfolgte ebenfalls am südlichen Rand des Plangebiets, an einem Gebäude des Gewerbegebietes. Mehlschwalben bauen ihre Nester unter Vorsprüngen an Bauwerken (SÜDBECK ET AL. 2005). Wenn ein entsprechendes Angebot an Nahrung und Nistmaterial zur Verfügung steht, können sie lokal in großer Zahl nisten (KRÜGER ET AL. 2014).

Im gesamten UG konnten zwei Reviere des **Hausperlings** festgestellt werden. Diese befinden sich beide im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes innerhalb des Plangebietes. Hausperlinge weisen bei der Standortwahl ihres Brutplatzes eine Präferenz für Gebäude auf. Dort brüten sie in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen. Maximale Dichten erreicht die Art bei der Brut in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung, sowie im Umfeld von Altbauten (SÜDBECK ET AL. 2005). Des Weiteren ist für diese Art die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen von Bedeutung (SÜDBECK ET AL. 2005).

Der Brutnachweis des **Grauschnäppers** erfolgte am nördlichen Rand des Gewerbegebietes, innerhalb des Plangebietes. Der Grauschnäpper zählt zu den Halbhöhlen-/Nischenbrütern und baut sein Nest bevorzugt an Stammausschlägen, Astlöchern und Baumstümpfen [...], sowie in Mauerlöchern, Dachträgern und Fensterläden [...]“ (SÜDBECK ET AL. 2005). In halboffenen Kulturlandschaften besiedelt er nur Bereiche mit alten Bäumen als Lebensraum. Der Grauschnäpper zählt in Niedersachsen zu den „gefährdeten“ Arten und wird in Deutschland auf der Vorwarnliste aufgeführt.

Das festgeteilte Revier des **Bluthänflings** befindet sich am Rand des Gewerbegebietes an der Straße „Zum See“ innerhalb des Plangebietes. Die Art bevorzugt offenes bis halboffenes, gebüschreiches Gelände und baut seine Nester in niedrigen Gehölzen, bzw. in Bodennähe (SÜDBECK ET AL. 2005, KRÜGER ET AL. 2014). Der Bluthänfling gilt in Niedersachsen und Deutschland als gefährdete Art (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Das **Goldammerrevier** befindet sich im nördlichen Bereich des UG, außerhalb des Plangebiets. Goldammern zählen zu den Boden- bzw. Freibrütern, die ihr Nest unter Gras- oder Krautvegetation am Boden verstecken oder in kleinen Büschen platzieren (SÜDBECK ET AL. 2005). In Niedersachsen besiedelt sie vor allem Saumbiotop von z.B. Acker- Grünland-Komplexen (SÜDBECK ET AL. 2005; KRÜGER ET AL. 2014), Sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland wird die Art auf der Vorwarnliste geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Der Lebensraum des **Gelbspötters** konzentriert sich schwerpunktmäßig auf mehrschichtige Waldlandschaften, ist jedoch auch in hohen Knicks und Buschsäumen in der Feldflur vorzufinden. Er baut sein Nest frei in höheren Sträuchern und Laubbäumen (SÜDBECK ET AL. 2005). Das Brutrevier des Gelbspötters konnte im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes, außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Diese Art wird in der Vorwarnliste Niedersachsens geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Tabelle 2: Wertgebende Arten der Brutvögel

Deutscher Artname	wiss. Name	Kürzel	RL Nds. 2015	RL D. 2016	Schutz, Bedeutg.	Reviere UG
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	3	§ erhö. Bed.	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	V		§	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	V	§	1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	3	V	§ erhö. Bed.	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	§ erhö. Bed.	2
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	3	§ erhö. Bed.	1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	3	§ erhö. Bed.	1

Zeichenerklärung:

- **RL Nds** = Angaben nach KRÜGER & NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel
- **RL D** = Angaben nach GRÜNEBERG ET AL. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands
- **Kategorien der Roten Listen:** 1 = Kategorie 1 („vom Erlöschen bedroht“); 2 = Kategorie 2 („stark gefährdet“); 3 = Kategorie 3 („gefährdet“), V = Vorwarnliste („noch ungefährdet“)
- **Schutz, Bedeutung:** § = besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) BNatSchG, §§ = streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) BNatSchG; Anh. I = Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (09/147/EG); **erhö.Bed./h.Bed./s.h.Bed.** = Arten, die im Landkreis Stade als „besonders bedeutsame Brutvogelart“ geführt werden (erhö. Bed.. = erhöhte Bedeutung, h.Bed. = hohe Bedeutung, s.h.Bed = sehr hohe Bedeutung) (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN LANDKREIS STADE, NEUAUFSTELLUNG 2014)

Durch **Fettdruck hervorgehoben** sind die vorkommenden Brutvogelarten, die nach Roten Listen als mindestens gefährdet gelten (nicht Vorwarnliste), im Landkreis Stade als „besonders bedeutsame Brutvogelart“ geführt werden oder nach BNatSchG / EU-Recht (streng) geschützt sind.

- sonstige Beobachtungen:

In der folgenden Tabelle werden Beobachtungen von Durchzüglern und Nahrungsgästen der, nach Roter Liste als mindestens gefährdet geltenden bzw. im Landkreis Stade als „besonders bedeutsame Brutvogelart“ geführten Arten wiedergegeben.

Tabelle 3: Sonstige Beobachtungen

Deutscher Artname	wiss. Name	Kürzel	RL Nds. 2015	RL D. 2016	Schutz, Bedeutg.	Bemerkungen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	V	3	§ erhö. Bed.	1 EB
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	3	§ erhö. Bed.	1 EB
Graugans	<i>Anser anser</i>	Gra	*		§ erhö. Bed.	6 EB (Nahrungsgast)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Ki	3	2	§§ erhö. Bed.	1 EB
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	3	§ erhö. Bed.	1 EB
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	3		§ Anh.1 erhö. Bed.	1 EB
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	Rdr	1		§	1 EB
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	3	3	§ erhö. Bed.	6 EB (Nahrungsgast)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ws	3	3	§§ Anh. 1 erhö. Bed.	1 EB

Zeichenerklärung:

- EB = Einzelbeobachtung innerhalb der Erfassung, weitere Zeichenerklärung siehe Tabelle 2

Als potenzielle Nahrungsgäste mit gelegentlicher Nutzung wurden einmalig jeweils sechs Graugänse, sechs Stare sowie eine Ringdrossel beobachtet. Weitere Beobachtungen gelangen jeweils einmal für die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Kiebitz, Mehlschwalbe, Neuntöter, Weißstorch.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die beobachteten Arten auch weitere Flächen mit entsprechender oder besserer Eignung außerhalb des UG als Nahrungsflächen bzw. für den Durchflug nutzen.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zum Bebauungsplan

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel und Fledermäuse planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die vorkommenden Arten dieser beiden Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Entwicklung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit dem sich daraus ergebenden Fazit in diesem Kapitel 6 bezieht sich auf die verbindliche Planung des Bebauungsplanes Nr. 9.

6.1 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes

6.1.1 Fledermäuse

Die Gebäude des bestehenden Gewerbegebietes im südlichen Teil des Plangebietes kommen grundsätzlich als potenzielle Quartiere für in Gebäuden nistende Fledermausarten wie z. B. die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus in Frage.

Für den Gebäudebestand sind gegenwärtig keine baulichen Veränderungen geplant. Es ist bereits im bestehenden Bebauungsplan Nr. 6 ein Gewerbegebiet festgesetzt. Neubau, Umbau, Anbau oder sonstige baulichen Veränderungen im Gebäudebestand sind jedoch prinzipiell jederzeit möglich. Daher wird hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Abrissarbeiten aktuelle Vorkommen von Fledermäusen gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Bei Betroffenheit von Quartieren wären ggf. weitere besondere Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (Naturschutzbehörde des Landkreises Stade) ist zu informieren.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes treffen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 1 bis 3 bezüglich Fledermäusen nicht zu.

6.1.2 Europäische Vogelarten

6.1.2.1 Gilde der Bodenbrüter der ungefährdeten Arten

Für den Fasan wurde nördlich, außerhalb der Plangebietsgrenze ein Brutnachweis erbracht. Das Brutvorkommen dieser Art sowie weiterer Bodenbrüter der ungefährdeten Arten ist innerhalb des Plangebietes unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Aufgrund der Lebensweise von Bodenbrütern besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung, zu treffen (vgl. Kap. 7.1).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind. Die betreffenden Bereiche sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt ist die Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Bodenbrüter verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Bodenbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.1) vermieden werden.

6.1.2.2 Gilde der Gehölzbrüter und bodennah brütender Vögel mit allgemeiner Bedeutung

In den Gehölzbeständen der bebauten und landwirtschaftlichen Flächen ist ein typisches Arteninventar an Gehölzfreibrütern, Gehölzhöhlenbrütern und im Gehölzbereich in Bodennähe brütenden Vögeln vertreten. Die im Bestand ungefährdeten, allgemein weit verbreiteten Arten dieser Artengruppen werden als Gilde der Gehölzbrüter zusammen behandelt. Für diese insgesamt 6 Arten der Gehölzbrüter, für die im Landkreis Stade eine nur allgemeine Bedeutung zukommt, wird die Prüfung hinsichtlich der Zugriffsverbote wie folgt zusammengefasst.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei der Beseitigung von Gehölzbestand während der Brutzeit besteht die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Durch die Nutzung sind Lärm- und optische Emissionen möglich. Die Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung sind als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Emissionen dieser Art und Intensität nicht besonders empfindlich. Für Brutplätze dieser Arten sind daher keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bebauungsplanes führt der Verlust von Gehölzbeständen zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter allgemeiner Bedeutung.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich geeignete entsprechende Habitate wie Gebüsche und Laubbaumbestände.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

6.1.2.3 Gebäudebrüter

Im Ergebnis der Brutvogelerfassung wurden im bebauten Bereich des bestehenden Gewerbegebietes, innerhalb des südlichen Teils des Plangebietes Vogelarten festgestellt, die dort in Nischen sowie in und an Gebäuden brüten. Es handelt sich hierbei um die Arten Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und. Für den Grauschnäpper, Bachstelze und Hausrotschwanz wurde zumindest ein Brutverdacht festgestellt.

Für den Gebäudebestand sind gegenwärtig keine baulichen Veränderungen geplant. Es ist bereits im bestehenden Bebauungsplan Nr. 6 ein Gewerbegebiet festgesetzt. Neubau, Umbau, Anbau oder sonstige baulichen Veränderungen im Gebäudebestand sind jedoch prinzipiell jederzeit möglich. Daher wird hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Abrissarbeiten aktuelle Vorkommen von Vögeln gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Bei Betroffenheit von Quartieren wären ggf. weitere besondere Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (Naturschutzbehörde des Landkreises Stade) ist zu informieren.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes treffen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 1 bis 3 bezüglich Gebäudebrütern nicht zu.

6.1.2.4 Bluthänfling

Das Brutrevier des Bluthänflings liegt im Südosten des Untersuchungsgebietes im rückwärtigen Bereich des Gewerbegebietes an der Straße „Zum See“ innerhalb des Planungsbereichs.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

In dem Bereich, in dem das Vorkommen des Bluthänflings registriert wurde, sind keine Eingriffe mit der Gefahr eines Verstoßes zu erwarten. Da ein Vorkommen in den Eingriffsbereichen nicht gänzlich auszuschließen ist, besteht bei und der Gehölzbeseitigung und dem Freimachen von Baufeldern während der Brutzeit die grundsätzliche Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Kap. 7.2) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens des Bluthänflings ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Durch die Nutzung sind Lärm- und optische Emissionen möglich. Bluthänflinge sind als Vögel der Siedlungsbereiche gegenüber Emissionen dieser Art und Intensität nicht besonders empfindlich. Für Brutplätze dieser Arten sind daher keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die festgestellten Brutplätze des Bluthänflings liegen außerhalb des Eingriffsbereiches und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Ein Lebensraumverlust oder die Beschädigung bzw. Zerstörung von Brutplätzen ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

7 Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorangegangenen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

Zudem ist bezüglich des Gebäudebestandes Folgendes grundsätzlich zu beachten:

Auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten wird hingewiesen. Sollten bei Abriss- oder Umbauarbeiten aktuelle Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (Naturschutzbehörde des Landkreises Stade) ist zu informieren.

7.1 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Zum Schutz von Bodenbrütern wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor durch eine Begutachtung der Fläche durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Ergänzend sollten in diesem Fall im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden, um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

8 Fazit zum Bebauungsplan

Als planungsrelevante Artengruppe wurden Brutvögel mit Hilfe von Erfassungen näher untersucht. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstruktur nicht erforderlich, da eine Betroffenheit für weitere europäisch besonders oder streng geschützte Arten nicht erkennbar ist.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) eintreten. Dies kann durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen und für Gehölzbeseitigung) vermieden werden.

Fachbeitrag Artenschutz

erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, März 2018

9 Literatur, Quellen, Rechtsgrundlagen

Literatur

- BARTELS UMWELTPLANUNG (2017): Bericht zur Brutvogel-Erfassung zum Bebauungsplan 9 „Seestraße“ der Gemeinde Großenwörden, Stand 13.12.2017).
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 257 S.
- KRÜGER, T., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 35.Jg. Nr.4, S.181-260, Hannover
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 48: 1-552+DVD, Hannover.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LBV SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014.
- LANUV NRW 2014: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- PODLOUCKY, R., C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4.Fassung, Stand Januar 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2013, 33.Jg. Nr.4, S.121-168, Hannover
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)

Rechtsgrundlagen:

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 28.09.2017.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABI. EG Nr. L 305/42).

NAGBNATSCHG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (GVBl Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 104) Gl.-Nr.: 28100

VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010).